

21. ordentliche Hauptversammlung
der
IMMOFINANZ AG
am 30. September 2014

Beschlussvorschläge
von Vorstand und Aufsichtsrat
zur Tagesordnung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

**Vorlage des Jahres- sowie Konzernabschlusses, des Corporate Governance-Berichts und des
Berichts des Aufsichtsrats**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu erteilen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013/2014 mit insgesamt EUR 289.575 festzusetzen, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten werden soll.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014/2015 zu wählen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Funktionsperiode von Herrn Mag. Christian Böhm als Aufsichtsratsmitglied endet mit Beendigung der 21. ordentlichen Hauptversammlung am 30. September 2014. Die Funktionsperiode der übrigen, von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder (Herr Dr. Michael Knap, Herr Dr. Rudolf Fries und Herr Nick J. M. van Ommen, MBA) endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 entscheidet.

Der Hauptversammlung soll die Wiederwahl von Herrn Mag. Christian Böhm in den Aufsichtsrat mit Wirkung ab Beendigung der am 30. September 2014 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 entscheidet, vorgeschlagen werden.

Gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 05. Oktober 2012 setzt sich der Aufsichtsrat aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammen. In Folge des Ausscheidens von drei Aufsichtsratsmitgliedern während des Geschäftsjahres 2013/2014 soll der Hauptversammlung die Reduktion der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von sieben auf vier Mitglieder zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Vor der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist gemäß § 87 Abs 1 AktG über die Reduktion der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats abzustimmen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen, die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats von sieben auf vier zu reduzieren.

Nach dieser Beschlussfassung ist ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, um die verringerte Zahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt dazu vor, Herrn Mag. Christian Böhm mit Wirkung ab Beendigung der am 30. September 2014 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 beschließt, zu wählen.

Herr Mag. Christian Böhm hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlicht ist.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital) verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechenden Satzungsänderungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 02. Oktober 2009 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 22. Oktober 2014 um bis zu EUR 238.289.496,40 durch Ausgabe von bis zu 229.525.447 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen, wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 234.411.975,04 durch Ausgabe von bis zu 225.790.537 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20 % (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind neue Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung auszugeben sind. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

„(4) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 234.411.975,04 durch Ausgabe von bis zu 225.790.537 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20 % (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind neue Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung auszugeben sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 7. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- oder Sacheinlagen verwiesen.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der 19. ordentlichen Hauptversammlung vom 05. Oktober 2012 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird widerrufen und der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft

im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 0,10 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse liegen. Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swappgeschäften) eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Gemäß dieser Ermächtigung eingezogene eigene Aktien sind von der 10%-Grenze gemäß Punkt 1. des Beschlusses abzuziehen. Das gilt nicht für die Einziehung eigener Aktien (i) aus dem derzeitigen Bestand der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder (ii) die bei Rückführung der Finanzierungsgeschäfte mit eigenen Aktien (Veräußerung von eigenen Aktien auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 05. Oktober 2012) erworben werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen.

Wien, September 2014